

Fischereirechtliches Ufer-Betretungs- und Ufer-Zugangsrecht

1

- aufgezeigt an § 20 Landesfischereigesetz NRW -

Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Nisipeanu
– RFG Ruhrfischereigenossenschaft (Essen) –

- A. Konzeption des nrw Fischereirechts
- B. Uferbetretungs- und Ufernutzungsrecht
- C. Uferzugangsrecht
- D. Einschränkungen



A. Konzeption des LFischG nrw

LFischG-Entwurf (LT-Drs. 7/595 vom 16.03.1971):

„... wesentliche Aufgabe, einem möglichst großen Bevölkerungsteil unter Wahrung berechtigter fischereiwirtschaftlicher Belange ausreichende Angelsportmöglichkeiten zu sichern und zu erschließen“



4

A. Konzeption des LFischG nrw

- Unselbständige und selbständige Fischereirechte (§§ 4 ff. LFischG)
- Fischereirechte in gemeinschaftlichem Fischereibezirk zusammengefasst (§ 21 LFischG)
- Fischereiberechtigte im gemeinschaftlichen Fischereibezirk bilden Fischereigenossenschaft (§ 22 LFischG)
- Fischereigenossenschaft schließt Pachtverträge über die Nutzung dieser Fischereirechte („Angeln“/„Fischen“) ab
- Pachtverträge durch Fischereibehörde genehmigt (§ 15 LFischG)
- tatsächliche Nutzung der Fischereirechte durch Angelschein-Inhaber („Fischereierlaubnis“) mit Fach- und Sachkundennachweis (Fischereischein i.S.d. §§ 31 ff. LFischG)

→ Angeln ist fischereirechtlich erlaubt ←



5

A. Konzeption des LFischG nrw

Angeln ist erwünscht!!!



6

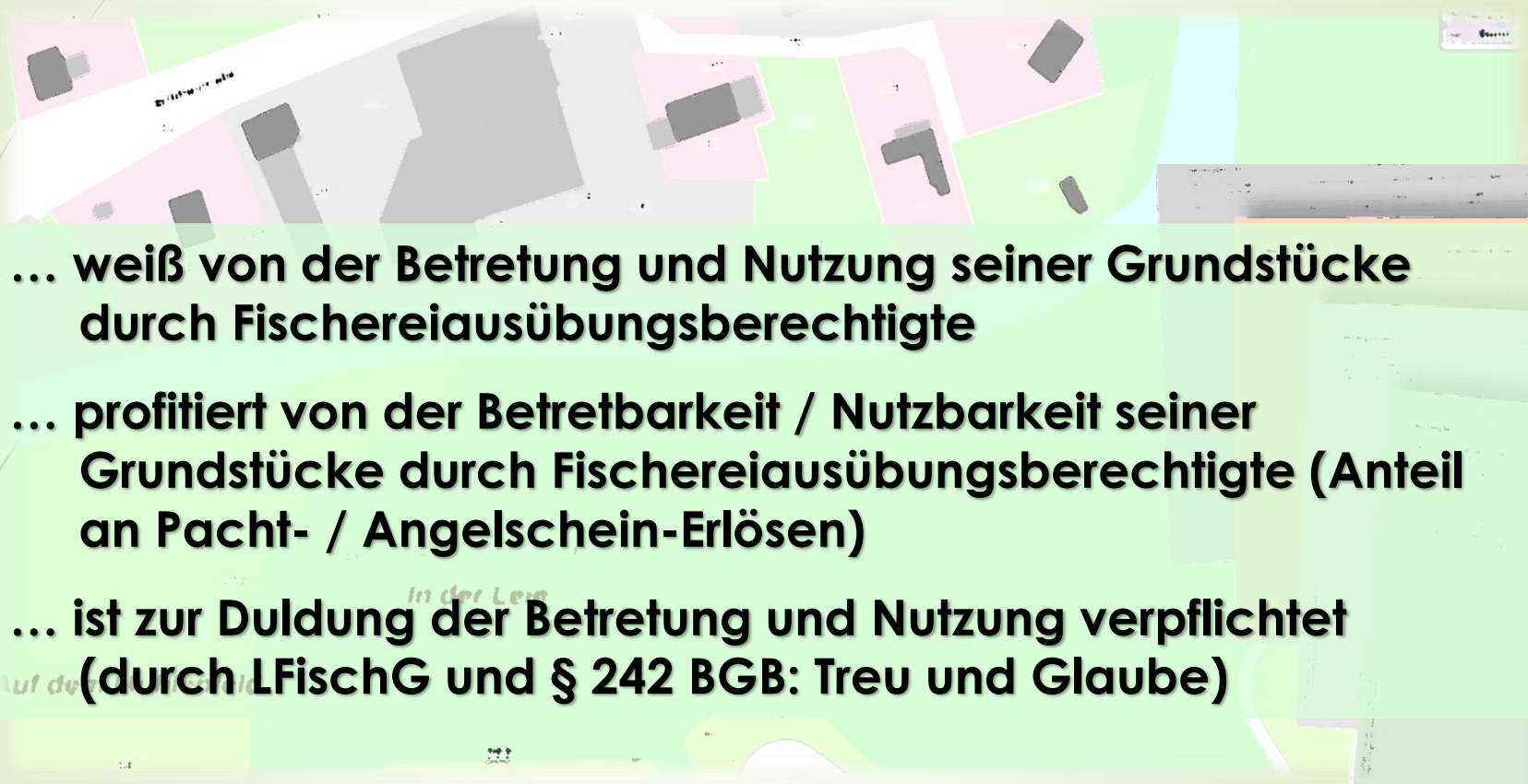
A. Konzeption des LFischG nrw

Hegemaßnahmen sind gefordert!!!

Ohne Gewässer kein Angeln und keine Hege möglich ...



Ufergrundstückseigentümer $\approx$ Fischereirechtsinhaber

- 
- ... weiß von der Betretung und Nutzung seiner Grundstücke durch Fischereiausübungsberechtigte**
 - ... profitiert von der Betretbarkeit / Nutzbarkeit seiner Grundstücke durch Fischereiausübungsberechtigte (Anteil an Pacht- / Angelschein-Erlösen)**
 - ... ist zur Duldung der Betretung und Nutzung verpflichtet (durch LFischG und § 242 BGB: Treu und Glaube)**



B. Uferbetretungsrecht

§ 20 Abs. 1 Satz 1 LFischG:

*„Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer
sind befugt,*

*an das Wasser angrenzende Ufer, Inseln, Anlandungen,
Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und
sonstige Wasserbauwerke*

*zum Zwecke der Ausübung der Fischerei
auf eigene Gefahr*

zu betreten und zu benutzen,

soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.“

B. Uferbetretungsrecht



§ 20 Abs. 1 Satz 1 LFischG:

„*Fischereiausübungsberechtigte*“

§ 12 LFischG:

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann einem anderen durch Vertrag in vollem Umfang (**Fischereipachtvertrag**) oder unter Beschränkung auf den Fischfang (**Fischereierlaubnisvertrag**) übertragen werden, soweit eine Übertragung nicht ausgeschlossen ist. Die Rechte aus einem Fischereierlaubnisvertrag dürfen erst nach Erteilung eines Erlaubnisscheins ausgeübt werden.

(2) Der Fischereipachtvertrag gibt die Befugnis zum Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen.

§ 13 LFischG:

Fischereirechte sind ausschließlich durch Abschluss von Fischereipacht- oder Fischereierlaubnisverträgen zu nutzen.

B. Uferbetretungsrecht



§ 20 Abs. 1 Satz 1 LFischG:

„Ufer“

***„... ein an die Wasserfläche angrenzender Landstreifen,
dessen Breite durch die sich beim Fischfang oder bei
der Durchführung von Hegemaßnahmen ergebenden
Notwendigkeiten bestimmt wird.“***

B. Uferbetretungsrecht



§ 20 Abs. 1 Satz 1 LFischG:

„zu betreten und zu benutzen“

- Betreten, Nutzen und Zugang sind kein Selbstzweck
- Ausübung der Fischerei umfasst das tatsächliche Hegen, Fangen und Aneignen von Fischen und die damit verbundene Nutzung von Ufergrundstücken
- Umfasst das Herrichten eines Angelplatzes (aber: keine baulichen Anlagen, keine Entfernung von Bäumen / Sträuchern ohne Zustimmung des Eigentümers)
- „Trampelpfad“, „Sitzplatz“, „Herstellung von Angelbarkeit“

B. Uferbetretungsrecht



§ 20 Abs. 1 Satz 1 LFischG:

„zum Zwecke der Ausübung der Fischerei“

- Abgrenzung von Betretungsrechten nach anderen Vorschriften
- *„Ausübung der Fischerei“* umfasst das tatsächliche Hegen, Fangen und Aneignen von Fischen
- Umfasst das Herrichten eines Angelplatzes (aber: keine baulichen Anlagen, keine Entfernung von Bäumen / Sträuchern ohne Zustimmung des Eigentümers)

B. Uferbetretungsrecht



§ 20 Abs. 1 Satz 1 LFischG:

„öffentlich-rechtliche Vorschriften“

- Naturschutzrecht (BNatSchG, LNatSchG nrw)
- Waldschutzrecht
- Fischereirecht
- Schifffahrtsrecht
- Wasserrecht (Schutzgebietsausweisungen)
- Anlagenschutzrecht: BImSchG, AtomR, ...)
- ...

(außer, diese lassen die Fischerei zu)

B. Uferbetretungsrecht



§ 20 Abs. 1 Satz 1 LFischG:

Sonstige Einschränkungen des Betretungsrechts?

- Erreichbarkeit des Ufers / Angeln vom Boot aus? (-)
- Grundstücksnutzungsberechtigter ist nicht der Eigentümer? (-)
- Privatrechtliche Untersagung? → § 1004 BGB (-)
- Befahren? (-)
- Auch Fischereiaufseher! (§ 52 Abs. 4 LFischG)
- Auch Fischereibehörden! (§ 52 Abs. 4 LFischG)

B. Uferbetretungsrecht



§ 20 Abs. 1 Satz 2 LFischG:
tatbestandliches Korrektiv

„Entstandene Nachteile hat der Fischereiausübungsberechtigte auszugleichen.“

B. Uferbetretungsrecht



§ 20 Abs. 1 LFischG:

rechtssystematisches Korrektiv

Gebot der Rücksichtnahme

**Information des Grundstücksnutzungsberechtigten durch
Angler / Angelverein / Fischereigenossenschaft**

C. Uferzugangsrecht



Ohne Gewässerzugang kein Angeln und keine Hege möglich ...



C. Uferzugangsrecht



§ 20 Abs. 2 Satz 1 LFischG:

*„Kann ein Fischereiausübungsberechtigter
ein Gewässer oder ein überflutetes Grundstück
nicht über einen öffentlichen Weg oder nur über einen unzumut-
baren Umweg erreichen,
so ist er nach **Abschluss einer Vereinbarung** mit dem Eigentümer
oder Nutzungsberechtigten
befugt,
auf eigene Gefahr
Grundstücke zu betreten. ...“*

C. Uferzugangsrecht



§ 20 Abs. 2 Satz 2 LFischG:

„ ... ²Ist der Fischereiberechtigte Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Ufergrundstücks oder der Grundstücke, über die der Zugang zum Gewässer führt, so **gilt die Erlaubnis zum Betreten** dieser Grundstücke mit dem Abschluss eines Fischereipachtvertrages oder eines Fischereierlaubnisvertrages, auch wenn er mit dem Fischereipächter abgeschlossen worden ist, **als erteilt**.

³Das gleiche gilt, wenn ein Fischereiberechtigter Mitglied einer Fischereigenossenschaft ist und der Fischereipachtvertrag oder der Fischereierlaubnisvertrag mit der Fischereigenossenschaft geschlossen worden ist.

C. Uferzugangsrecht



§ 20 Abs. 3 LFischG:

„Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 nicht zustande, so ist die Fischereibehörde auf Antrag verpflichtet, auf eine gütliche Einigung zwischen dem Fischereiberechtigten, dem Fischereiausübungsberechtigten und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten der Grundstücke hinzuwirken.“

Kann eine Vereinbarung nicht herbeigeführt werden, so legt die Fischereibehörde den Zugangsweg fest.“

C. Uferzugangsrecht



§ 20 Abs. 4 LFischG:

„Die Befugnis nach Absatz 2 Satz 1 erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen.“

D. Einschränkungen

§ 20 Abs. 5 LFischG:

„Die Fischereibehörde kann das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutz der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, erforderlich ist.“

→ Verwaltungsakt nach vorheriger Anhörung ←

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit